



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

XXX

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

XXX

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,

XXX

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 20, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. Juni 2020 durch

die Richterin XXX als Berichterstatterin

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung kann gegen dieses Urteil schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Auf die Möglichkeit der Sprungrevision nach § 134 VwGO wird hingewiesen

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt die Anerkennung weiterer Unfallfolgen zwei erlittener Dienstunfälle sowie die Gewährung von Unfallausgleich.

Die am XXX geborene Klägerin steht seit dem XXX als Lehrerin (Besoldungsgruppe A 12) im Dienst der Beklagten.

Am XXX wurde die Klägerin von einem Schüler angegriffen. Diesen Vorfall erkannte die Beklagte mit Bescheid vom 21. September 2010 als Dienstunfall nach § 34 Hamburgisches Beamtenversorgungsgesetz (HmbBeamtVG) mit der Folge „akute Belastungsreaktion“ an. Ein weiterer Vorfall mit einem Schüler ereignete sich am XXX. Auch diesen erkannte die Beklagte mit Bescheid vom 21. September 2010 mit der Folge „Hämatom am linken Unterschenkel, akute Belastungsreaktion“ als Dienstunfall nach § 34 HmbBeamtVG an.

Aus einer ärztlichen Stellungnahme von XXX vom 16. August 2010, die die Klägerin der Behörde für Schule und Berufsbildung übermittelte, ergeben sich die Diagnosen „Posttraumatische Belastungsstörung“ und „Burn-out Syndrom“, die durch die vorgenannten Dienstunfälle verursacht worden seien.

Die Klagen (8 K 2356/11 und 8 K 2357/11) der Klägerin gegen die Bescheide vom 21. September 2010 mit dem Ziel der Anerkennung einer „posttraumatischen Belastungsstörung“ als weitere Folge der Dienstunfälle wurden nach einem Erörterungstermin beim Verwaltungsgericht Hamburg übereinstimmend für erledigt erklärt und die Verfahren jeweils mit Beschluss vom 6. April 2012 eingestellt.

Einen mit Schreiben vom 27. März 2012 gestellten Antrag auf Gewährung eines Unfallausgleichs lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 24. Mai 2012 ab. Hiergegen legte die Klägerin zunächst Widerspruch ein und erhob am 6. Februar 2013 Untätigkeitsklage. Im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens wurde ein Sachverständigengutachten eingeholt. In seinem Gutachten vom 30. September 2014 kam der Sachverständige XXX zu dem Ergebnis, dass neben einer akuten Belastungsreaktion eine depressiv getönte Anpassungsstörung nach seelischem Trauma sowie eine allgemeine Erschöpfungssymptomatik im Sinne eines Burn-outs vorlägen. Für die Entwicklung der diagnostizierten depressiven Anpassungsstörung sei der Dienstunfall vom XXX wesentlich.

Am 30. Juni 2015 fand eine mündliche Verhandlung statt. In dem Protokoll heißt es:

„Der Vertreter der Klägerin erklärt, dass er nicht genau wisse, ob die Klägerin dazu bereit wäre, einen weiteren Antrag auf Anerkennung weiterer Unfallfolgen zu stellen. Er selber würde der Klägerin aber dazu raten.

Die Vertreterin der Beklagten erklärt, dass sie bereit ist, die Ausgangsbehörde zu bitten, zeitnah über einen eventuellen Antrag der Klägerin zu entscheiden.“

Mit Urteil vom 30. Juni 2015 wies das Verwaltungsgericht die Klage ab. Zur Begründung führte es aus, dass die anerkannten Folgen der Dienstunfälle am XXX und XXX die Mindestgrenze des Grades der Schädigungsfolgen von 25 vom Hundert nicht erreichen würden. Weitere angebliche Folgen der Dienstunfälle, die zu diesem Zeitpunkt nicht festgestellt gewesen seien, seien nicht zu berücksichtigen, da die Bestandskraft der Bescheide, mit denen die Dienstunfallfolgen anerkannt worden seien, sich nicht allein darauf beziehe, dass dies die positiv festgestellten Folgen des Dienstunfalls seien, sondern enthalte zugleich die Feststellung, dass es keine sonstigen Folgen gäbe. Den von der Klägerin gestellten Antrag auf Zulassung der Berufung lehnte das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht mit Beschluss vom 20. Oktober 2016 ab.

Am 2. Dezember 2016 stellte die Klägerin bei der Beklagten einen Antrag auf Anerkennung einer „depressiven Anpassungsstörung“ sowie eines „Burnouts“ als weitere Unfallfolgen der Dienstunfälle am XXX und XXX.

Den Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 16. Januar 2017 ab. Zur Begründung führte sie aus, dass der Antrag nicht innerhalb der Meldefrist des § 51 Abs. 2 HmbBeamVG gestellt worden sei.

Hiergegen legte die Klägerin mit Schreiben vom 24. Januar 2017 Widerspruch ein. Diesen begründete sie wie folgt: Sowohl die Zehnjahresfrist des § 51 Abs. 1 HmbBeamVG als auch die Frist des § 51 Abs. 2 Satz 2 HmbBeamVG seien gewahrt. Die dreimonatige Frist des § 51 Abs. 2 Satz 2 HmbBeamVG habe erst zu laufen begonnen, nachdem mit dem Beschluss des Obergerverwaltungsgerichts vom 20. Oktober 2016 rechtskräftig festgestellt worden sei, dass ein Anspruch auf Unfallausgleich mit den bis dahin geltend gemachten Unfallfolgen nicht bestehe und andere als die bisher festgestellten Dienstunfallfolgen nicht zu berücksichtigen seien. Bis zu diesem Zeitpunkt sei die Frist durch das anhängige Gerichtsverfahren unterbrochen gewesen. Der Antrag auf Anerkennung weiterer Unfallfolgen, der vier Wochen nach dem Eintritt der Rechtskraft der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gestellt worden sei, sei daher fristgerecht. Auf den Zeitpunkt der Kenntnis des Sachverständigengutachtens vom 30. September 2014 könne es für den Fristbeginn hingegen nicht ankommen, da eine Meldung weiterer Unfallfolgen entbehrlich gewesen wäre, wenn die Klage erfolgreich gewesen wäre und sie bereits unter Berücksichtigung der bis dahin geltend gemachten Unfallfolgen Unfallausgleich erhalten hätte.

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 13. April 2017 zurück. Zur Begründung führte sie aus, dass die Meldefrist des § 51 Abs. 2 Satz 2 HmbBeamVG zu laufen beginne, nachdem mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalls gerechnet werden könne. Eine sichere Kenntnis der Erkrankung sei nach dem Wortlaut hingegen nicht erforderlich. Es komme vielmehr darauf an, ab welchem Zeitpunkt Symptome feststellbar seien, die eine solche Erkrankung möglich erscheinen lassen. Hierfür würden insbesondere Hinweise eines Arztes ausreichen. Die ersten Hinweise auf eine mögliche weitere Unfallfolge hätte sich bereits aus der Stellungnahme des Psychosomatischen Fachzentrums Falkenried vom 16. August 2010, in dem eine „post-traumatische Belastungsstörung“ sowie ein „Burnout-Syndrom“ diagnostiziert worden seien, ergeben. Dieses Schreiben hätte die Klägerin zum Anlass genommen, eine „post-traumatische Belastungsstörung“ als weitere Unfallfolge zu melden. Ein „Burnout-Syndrom“ sei hingegen erst im Dezember 2016 gemeldet worden. Aus dem Sachverständigengutachten vom 30. September 2014, welches den Beteiligten des Rechtsstreits vor dem Verwaltungsgericht im Oktober 2014 zugestellt worden sei, ergebe sich eine „depressive Anpassungsstörung“ als weitere Dienstatfallfolge. Auch diese habe die Klägerin erst im Dezember 2016 und damit nach Ablauf der dreimonatigen Frist des § 51 Abs. 2 Satz 2 HmbBeamVG gemeldet. Auf die Unsicherheiten hinsichtlich der Notwendigkeit einer Meldung, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen, komme es nicht an. Vielmehr reiche schon die Möglichkeit eines Anspruchs auf Unfallfürsorgemittel, mit der gerechnet werden könne. Hierfür sei ein Abwarten der gerichtlichen Entscheidung nicht erforderlich, da es allein auf die ärztliche Einschätzung ankomme.

Am 19. Mai 2017 hat die Klägerin Klage erhoben. Zur Begründung wiederholt und vertieft sie ihr Vorbringen aus dem Widerspruch. Ergänzend trägt sie vor, dass das Gericht selbst ihrem Prozessbevollmächtigten im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 30. Juni 2015 geraten habe, einen Antrag auf Anerkennung weiterer Unfallfolgen zu stellen. In diesem Zusammenhang habe sich die Beklagtenvertreterin ausdrücklich bereiterklärt, die Ausgangsbehörde zu bitten, zeitnah über einen eventuellen Antrag der Klägerin zu entscheiden. Dieses Zugeständnis hätte nicht erfolgen müssen, wenn die Frist zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaufen gewesen wäre. Für den Beginn der Frist komme es nicht allein auf die ärztliche, sondern auch die gerichtliche Einschätzung an. Zudem habe eine ausdrückliche Meldung nicht erfolgen müssen, da der Beklagten und damit auch der Ausgangsbehörde das Sachverständigengutachten übersendet worden sei. Sie – die Klägerin – habe durch ihre Schriftsätze gegenüber dem Gericht hinreichend zum Ausdruck gebracht, dass sie die

Anerkennung weiterer Unfallfolgen unter Bezugnahme auf das Gutachten des Sachverständigen beantrage.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Ablehnungsbescheides vom 16. Januar 2017 und des Widerspruchsbescheides vom 13. April 2017 zu verpflichten, eine „depressive Anpassungsstörung“ sowie ein „Burnout“ als weitere Unfallfolgen der Dienstunfälle vom XXX und vom XXX anzuerkennen und der Klägerin Unfallausgleich als Folge dieser Dienstunfälle zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid. Ergänzend führt sie aus, dass dem Protokoll der mündlichen Verhandlung am 30. Juni 2015 nicht zu entnehmen sei, dass das Gericht der Klägerin geraten habe, einen Antrag auf Anerkennung weiterer Unfallfolgen zu stellen. Das Verwaltungsgericht habe lediglich darauf hingewiesen, dass die Einbeziehung weiterer Unfallfolgen in die Prüfung eines Anspruchs auf Unfallausgleich zunächst voraussetze, dass die Klägerin einen Antrag auf deren Anerkennung stelle. Auch bei der Erklärung der Beklagtenvertreterin, dass sie sich im Falle eines Antrags dafür einsetze, dass über den Antrag zügig entschieden werde, sei kein Zugeständnis hinsichtlich der Erfolgsaussichten eines solchen Antrags zu sehen. Die Zusendung des Sachverständigengutachtens durch das Gericht an die Beklagte ersetze die gemäß § 51 HmbBeamtVG vorgesehene Meldung weiterer Unfallfolgen nicht. Denn für das Personalamt habe weder Anlass noch die Berechtigung bestanden, das Gutachten an die für die Anerkennung von Dienstunfallfolgen zuständige Personalabteilung der Behörde für Schule und Bildung weiterzuleiten.

Mit Schriftsatz vom 27. April 2020 (Bl. 82 d. A.) bzw. vom 5. Mai 2020 (Bl. 85 d.A.) haben die Beteiligten ihr Einverständnis mit einer Entscheidung der Berichterstatterin anstelle der Kammer erklärt.

Die Gerichtsakten der Verfahren 20 K 385/13 (5 Bf 136/15.Z), 8 K 2356/11 und 8 K 2357/11 sowie die Sachakten der Beklagten waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

I. Im Einverständnis mit den Beteiligten ergeht die Entscheidung durch die Berichterstatterin anstelle der Kammer, § 87a Abs. 2 und 3 VwGO.

II. Die als Verpflichtungsklage im Sinne des § 42 Abs. 1 Var. 2 VwGO statthafte und auch im Übrigen zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

Der die Anerkennung weiterer Dienstunfallfolgen und die Gewährung von Unfallausgleich ablehnende Bescheid vom 16. Januar 2017 und der Widerspruchsbescheid vom 13. April 2017 sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die Klägerin hat weder einen Anspruch auf Anerkennung einer depressiven Anpassungsstörung und eines Burnouts als weitere Dienstunfallfolgen ihrer am XXX und XXX erlittenen Dienstunfälle (hierzu unter 1.) noch auf Gewährung eines Unfallausgleichs (hierzu unter 2.).

1. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Anerkennung einer depressiven Anpassungsstörung und eines Burnouts als weitere Dienstunfallfolgen ihrer am XXX und am XXX erlittenen Dienstunfälle. Einem Anspruch auf Anerkennung der beantragten weiteren Dienstunfallfolgen steht entgegen, dass sie die beamtenrechtlichen Meldefristen für die Anerkennung von Dienstunfallfolgen nicht eingehalten hat (hierzu unter a.). Soweit die Klägerin vorträgt, das Gericht habe ihrem Prozessbevollmächtigten in der Verhandlung am 30. Juni 2015 dazu geraten, einen Antrag auf Anerkennung weiterer Unfallfolgen zu stellen und die Beklagtenvertreterin sich bereit erklärt habe, die Ausgangsbehörde zu bitten, zeitnah über einen entsprechenden Antrag zu entscheiden, folgt hieraus ebenfalls kein Anspruch auf Anerkennung der beantragten Dienstunfallfolgen (hierzu unter b.).

a. Die Anerkennung der beantragten weiteren Dienstunfallfolgen scheidet aus, da die Klägerin die beamtenrechtlichen Meldefristen für die Anerkennung von Dienstunfallfolgen nicht eingehalten hat.

Die zu beachtenden Meldefristen ergeben sich aus den Bestimmungen des maßgeblichen Beamtenversorgungsgesetzes. Für die Unfallfürsorge ist das Recht maßgeblich, das im Zeitpunkt des Unfallereignisses gegolten hat, sofern sich nicht eine Neuregelung ausdrücklich Rückwirkung beimisst (BVerwG, Urt. v. 13.12.2012, 2 C 51/11, juris Rn. 8; Urt. v. 25.10.2012, 2 C 41/11, juris Rn. 8). Dies dürfte auf das Hamburgische Beamtenversorgungsgesetz vom 26. Januar 2010, das am 2. Februar 2010 in Kraft getreten ist, im Grundsatz zutreffen (vgl. OVG Hamburg, Urt. v. 28.8.2019, 5 Bf 189/16, n.v., UA S. 18; Urt. v. 12.12.2014, 1 Bf 134/12, n.v., UA S. 12 f.). Indes ist zu beachten, dass das aktuelle Recht

eine Meldepflicht bei natürlicher Betrachtung nicht rückwirkend erstmalig anordnen, sondern nur daran anknüpfen könnte, ob entsprechende Verpflichtungen seinerzeit eingehalten worden sind, sodass maßgebliche Rechtsgrundlage in Bezug auf die Meldepflicht und -fristen für Dienstunfälle, die sich vor dem 1. Februar 2010 ereignet haben, gleichwohl § 108 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Beamtenversorgungsgesetzes des Bundes (BeamtVG) a.F. sein dürfte (vgl. OVG Hamburg, Urt. v. 28.8.2019, 5 Bf 189/16, n.v., UA S. 19 f.). Während sich die Frage im Hinblick auf den Dienstunfall der Klägerin am XXX nicht stellt – zu diesem Zeitpunkt galt bereits das insoweit maßgebliche HmbBeamtVG in der zum 1. Februar 2010 in Kraft getretenen Fassung – bedarf sie im Hinblick auf den Dienstunfall am XXX angesichts der praktisch wortgleichen in Betracht kommenden Regelungen – hier § 45 BeamtVG a.F. bzw. § 51 HmbBeamtVG a.F. – keiner abschließenden Klärung.

Die Anerkennung eines Dienstunfalls als Voraussetzung der Gewährung von Unfallfürsorge setzt gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG a.F. bzw. § 51 Abs. 1 Satz 1 HmbBeamtVG a.F. voraus, dass der Unfall innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei dem Dienstvorgesetzten des Verletzten gemeldet wird. Nach Ablauf dieser Frist wird Unfallfürsorge gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG a.F. (§ 51 Abs. 2 Satz 1 HmbBeamtVG a.F.) nur gewährt, wenn seit dem Unfall noch nicht zehn Jahre vergangen sind und gleichzeitig glaubhaft gemacht wird, dass mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalls nicht habe gerechnet werden können oder dass der Berechtigte durch außerhalb seines Willens liegende Umstände gehindert worden ist, den Unfall zu melden. In Fällen des § 45 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG a.F. (§ 51 Abs. 2 Satz 1 HmbBeamtVG a.F.) muss die Meldung gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG a.F. (§ 51 Abs. 2 Satz 2 HmbBeamtVG a.F.) innerhalb von drei Monaten erfolgen, nachdem mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalls gerechnet werden konnte oder das Hindernis für die Meldung weggefallen ist.

Auch einzelne Unfallfolgen eines bereits anerkannten Dienstunfalls, die – wie hier – von der Erstmeldung nicht erfasst wurden, weil es sich um nicht absehbare Folgen handelt, sind nach Maßgabe der in § 45 Abs. 1 und 2 BeamtVG a.F. (§ 51 Abs. 1 und 2 HmbBeamtVG a.F.) geregelten Fristen zu melden, wenn ihre Anerkennung als Unfallfolge und die Beanpruchung von Unfallfürsorge begehrt werden (BVerwG, Beschl. v. 11.7.2014, 2 B 37/14, juris Rn. 9; OVG Hamburg, Urt. v. 18.8.2019, 5 Bf 189/16, n.v., UA S. 20).

Vorliegend konnte die Klägerin jedenfalls eine depressive Anpassungsstörung nicht gemäß § 45 Abs. 1 BeamtVG a.F. (§ 51 Abs. 1 HmbBeamtVG a.F.) innerhalb der ersten zwei Jahre nach den Unfällen melden, da sie während dieses Zeitraums hiermit noch nicht rechnen

konnte; ob dies auch für die Diagnose Burnout-Syndrom gilt, kann dahinstehen (hierzu unter aa.). Die danach maßgebliche Frist des § 45 Abs. 2 Satz 1 und 2 BeamtVG a.F. (§ 51 Abs. 2 Satz 1 und 2 HmbBeamtVG a.F.) begann spätestens mit Zusendung des Sachverständigengutachtens vom 30. September 2014 durch das Gericht (hierzu unter bb.). Diese Frist hat die Klägerin nicht gewahrt (hierzu unter cc.). Die nicht fristgerecht erfolgte Meldung der Unfallfolgen war auch nicht entbehrlich (hierzu unter dd.).

aa. Die Klägerin hat zwar glaubhaft gemacht, dass sie binnen zwei Jahren ab den Unfällen im XXX und XXX nicht mit der Unfallfolge einer depressiven Anpassungsstörung hatte rechnen können. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass eine entsprechende Diagnose im fraglichen Zeitraum von einem ihrer Behandler in Betracht gezogen worden wäre. Ob dies auch in Bezug auf das Burnout-Syndrom, welches bereits am 16. August 2010 durch XXX diagnostiziert wurde, zutrifft, kann dahinstehen. Denn selbst unterstellt, die Klägerin hätte erst zu einem späteren Zeitpunkt mit dieser möglichen Unfallfolge rechnen können, hat sie die dann einzuhaltende Frist des § 45 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG a.F. (§ 51 Abs. 2 Satz 2 Hmb-BeamtVG a.F.) nicht eingehalten (s.u. II.1.a. bb.).

bb. Die dreimonatige Meldefrist des § 45 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG a.F. (§ 51 Abs. 2 Satz 2 HmbBeamtVG a.F.) begann spätestens mit der Übersendung des Sachverständigengutachtens vom 30. September 2014 im Oktober 2014. Für den Beginn der Meldefrist ist auf den Zeitpunkt abzustellen, von dem an mit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalles gerechnet werden kann, das heißt von dem an Verletzungen oder Symptome feststellbar sind, die eine Entwicklung zu Unfallfürsorgeansprüchen hin (objektiv) als möglich erscheinen lassen (vgl. OVG Münster, Urt. v. 30.11.2017, 1 A 469/15, juris Rn. 109). Eine sichere Erkenntnis von der Erkrankung ist nicht erforderlich. Spätestens durch das im Rahmen des vorangegangenen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens eingeholte Sachverständigengutachten erfuhr die Klägerin von dem Verdacht einer durch die Unfälle vom XXX und XXX verursachten depressiven Anpassungsstörung sowie eines Burnout-Syndroms.

Die dreimonatige Meldefrist begann entgegen der Auffassung der Klägerin nicht erst zu laufen, als das vorangegangene verwaltungsgerichtliche Verfahren durch den Beschluss des Hamburgischen Obergerichtes vom 20. Oktober 2016 rechtskräftig abgeschlossen war. Denn das anhängige Verfahren hatte keinen Einfluss auf die für den Fristbeginn allein maßgebliche Möglichkeit, mit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalls rechnen zu können.

Die materielle Ausschlussfrist des § 45 Abs. 2 BeamtVG gilt unabhängig davon, ob sie im Einzelfall wegen Unwissenheit rechtlicher oder tatsächlicher Umstände oder aus Unvermögen nicht eingehalten worden ist (VGH München, Beschl. v. 3.12.2018, 3 ZB 16.732, juris Rn. 7). Die angesichts des anhängigen Gerichtsverfahrens bestehende Unsicherheit im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Anerkennung einer depressiven Anpassungsstörung sowie eines Burnout-Syndroms für das Erreichen eines Grades der Schädigungsfolgen von mindestens 25 vom Hundert war daher nicht geeignet, den Fristbeginn hinauszuzögern. Die Anerkennung von Gesundheitsstörungen als Dienstunfallfolgen und die Gewährung eines Unfallausgleichs sind stets mit Unsicherheiten verbunden. Denn sie sind unter anderem abhängig von der Ursächlichkeit des Dienstunfalles für die jeweilige Gesundheitsstörung, etwaigen Krankheitsdispositionen des Betroffenen sowie dem Grad der Schädigungsfolgen. Ob die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung als Dienstunfallfolge und die Gewährung von Unfallausgleich vorliegen, dürfte sich regelmäßig nur mithilfe medizinischen Sachverständs klären lassen.

Auch mit ihrem Einwand, die Meldung weiterer Unfallfolgen wäre entbehrlich gewesen, wenn im Rahmen des vorangegangenen gerichtlichen Verfahrens durch das Verwaltungs- oder Oberverwaltungsgericht festgestellt worden wäre, dass bereits unter Berücksichtigung der bis dahin geltend gemachten Unfallfolgen ein Anspruch auf Gewährung eines Unfallausgleichs bestanden hätte, kann die Klägerin nicht durchdringen. Denn für einen Anspruch auf Gewährung eines Unfallausgleichs ist nicht nur das Erreichen des von § 39 Abs. 1 Hmb-BeamtVG geforderten Grades von Schädigungsfolgen von mindestens 25 vom Hundert maßgeblich, sondern für die Höhe des Unfallausgleichs auch der ggf. darüber hinaus erreichte Grad der Schädigungsfolgen [vgl. § 39 Abs. 1 HmbBeamtVG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Satz 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG)]. Darüber hinaus wird der Unfallausgleich gemäß § 39 Abs. 1 HmbBeamtVG nur solange gewährt, wie ein Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 25 vom Hundert vorliegt. Angesichts dessen, dass einzelne Unfallfolgen zu unterschiedlichen Zeitpunkten wegfallen können, erscheint es aus Sicht des Gerichts auch aus diesem Grund sinnvoll, rechtzeitig die Anerkennung aller in Betracht kommenden Unfallfolgen zu beantragen.

cc. Die Klägerin hat die im Oktober 2014 beginnende Frist von drei Monaten nicht gewahrt. Einen Antrag auf Anerkennung der streitgegenständlichen Unfallfolgen stellte sie erst am 2. Dezember 2016 mithin über zwei Jahre nach der Übersendung des Sachverständigengutachtens vom 30. September 2014.

Die Übersendung des Sachverständigengutachtens an die Beklagte durch das Gericht stellt keine Meldung im Sinne des § 45 Abs. 2 BeamtVG a.F. (§ 51 Abs. 2 HmbBeamtVG a.F.) dar. Denn das Personalamt, das die Beklagte in dem gerichtlichen Verfahren vertrat und an welches das Sachverständigengutachten übersendet wurde, war nicht tauglicher Empfänger der Meldung. Die Meldung einer nachträglich eingetretenen Unfallfolge gemäß § 45 Abs. 2 BeamtVG a.F. (§ 51 Abs. 2 HmbBeamtVG a.F.) muss – wie auch die Erstmeldung – ebenfalls gegenüber dem Dienstvorgesetzten vorgenommen werden. Dienstvorgesetzter ist nach § 3 Abs. 2 Hamburgisches Beamtengesetz, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Beamtin oder des Beamten zuständig ist. Dies ist vorliegend die Behörde für Schule und Berufsbildung. Die Meldung bei einer anderen Behörde – hier dem Personalamt – wirkt nicht fristwährend (vgl. Reich in: Reich, Beamtenversorgungsgesetz, 2. Aufl. 2019, § 45 Rn. 3).

Soweit in der Übermittlung der ärztlichen Stellungnahme von XXX vom 16. August 2010 die Meldung eines Burnout-Syndroms als weitere Unfallfolge gesehen werden kann, ist insoweit Verwirkung eingetreten. Die Verwirkung eines Rechts setzt außer der Untätigkeit des Berechtigten während eines längeren Zeitraums (Zeitmoment) voraus, dass besondere Umstände hinzutreten, welche die verspätete Geltendmachung als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen (Umstandsmoment). Das ist insbesondere der Fall, wenn der Verpflichtete infolge bestimmten Verhaltens des Berechtigten darauf vertrauen durfte, dass dieser das Recht nach so langer Zeit nicht mehr geltend machen würde, der Verpflichtete ferner darauf vertraut hat, dass das Recht nicht ausgeübt werde und sich infolgedessen in seinen Vorkehrungen und Maßnahmen so eingerichtet hat, dass ihm durch die verspätete Durchsetzung des Rechts ein unzumutbarer Nachteil entstünde (BVerwG, Beschl. v. 11.9.2018, 4 B 34/18, juris Rn. 15; OVG Hamburg, Beschl. v. 10.7.2017, 2 Bs 112/17, n.v., BA S. 5). Im Hinblick auf die etwa sechsjährige Untätigkeit (August 2010 bis Dezember 2016) liegt das erforderliche Zeitmoment vor. Indem die Klägerin gegen die Bescheide vom 21. September 2010, mit denen lediglich eine „akute Belastungsreaktion“ bzw. ein „Hämatom am linken Unterschenkel“ und eine „akute Belastungsreaktion“ als Dienstunfallfolgen anerkannt worden waren, Widerspruch nur mit dem Ziel der Anerkennung einer posttraumatischen Belastungsstörung, nicht hingegen des ebenfalls diagnostizierten Burnout-Syndroms einlegte und auch im Rahmen des sich anschließenden gerichtlichen Verfahrens ausschließlich die Anerkennung einer posttraumatischen Belastungsstörung als weitere Dienstunfallfolge begehrte, hat die Klägerin ein Verhalten gezeigt, aufgrund dessen die Beklagte ein Vertrauen dahingehend bilden konnte, dass die Klägerin von der Geltendmachung eines Burnout-Syndroms als weitere Unfallfolge absehen würde.

dd. Die nach dem Vorstehenden nicht erfolgte fristgerechte Meldung der Unfallfolgen war auch nicht deshalb entbehrlich, weil die Beklagte bereits im Oktober 2014 von Amts wegen Kenntnis von den möglichen weiteren Dienstunfallfolgen hatte. Gemäß § 45 Abs. 3 BeamtVG a.F. (§ 51 Abs. 3 HmbBeamtVG a.F.) hat der Dienstvorgesetzte jeden Unfall, der ihm von Amts wegen oder durch die Meldung des verletzten Beamten bekannt wird, unverzüglich zu untersuchen und das Ergebnis der zuständigen Dienstunfallfürsorgestelle mitzuteilen. Das Personalamt, dem das Sachverständigengutachten vom 30. September 2014 übersendet wurde, trifft diese Pflicht nicht, da es sich nach den vorstehenden Ausführungen nicht um den Dienstvorgesetzten der Klägerin handelt (s.o. II.1.a.cc). Unabhängig davon ersetzt die Regelung des § 45 Abs. 3 BeamtVG a.F. (§ 51 Abs. 3 BeamtVG a.F.) nicht die in § 45 Abs. 2 BeamtVG (§ 51 Abs. 2 HmbBeamtVG a.F.) geregelten Meldepflichten, sondern ergänzt diese lediglich (BVerwG, Ur. v. 30.8.2018, 2 C 18/17, juris Rn. 24 ff.; Ur. v. 12.12.2019, 2 A 1/19, juris Rn. 28).

b. Weder aus dem angeblichen Rat des Gerichts in der mündlichen Verhandlung am 30. Juni 2015, einen Antrag auf Anerkennung weiterer Dienstunfallfolgen zu stellen, noch aus der Erklärung der Beklagtenvertreterin, die Ausgangsbehörde bitten zu wollen, zeitnah über einen eventuellen Antrag der Klägerin zu entscheiden, folgt ein Anspruch auf Anerkennung der beantragten Dienstunfallfolgen. Die Erklärung der Beklagtenvertreterin in der Verhandlung am 30. Juni 2020 enthält keine Aussage zu den Erfolgsaussichten eines solchen Antrags. Ein entsprechender Hinweis des Gerichts ist dem Sitzungsprotokoll nicht zu entnehmen. Hieraus lässt sich lediglich schließen, dass im Rahmen des Rechtsgesprächs mit den Beteiligten die Erforderlichkeit der vorherigen Anerkennung erlittener Gesundheitsstörungen als Dienstunfallfolgen erörtert wurde. Unabhängig davon, könnte die Klägerin aus einem (wenn auch ggf. unzutreffenden) Hinweis des Gerichts keinen Anspruch auf Anerkennung weiterer Dienstunfallfolgen herleiten.

2. Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf Gewährung des begehrten Unfallausgleichs. Nach § 39 Abs. 1 HmbBeamtVG erhält der Verletzte einen Unfallausgleich in Höhe der Grundrente nach § 31 Abs. 1 bis 3 BVG, wenn infolge des Dienstunfalles ein Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 25 vom Hundert länger als sechs Monate vorliegt. Nach § 39 Abs. 2 Satz 1 HmbBeamtVG ist der Grad der Schädigungsfolgen nach den allgemeinen Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigung, die durch die als Schädigungsfolge anerkannten körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheitsstörungen bedingt sind, in allen Lebensbereichen zu beurteilen. Vorliegend sind allein die bereits bestandskräftig festgestellten Dienstunfallfolgen „akute Belastungsreaktion“ als Folge des Dienstunfalls am XXX und „Hämatom am linken Unterschenkel, akute Belastungsreaktion“ als Folgen des

Dienstunfalls am XXX maßgeblich. Aus diesen ergibt sich nicht der von der Vorschrift geforderte Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 25 vom Hundert, was durch das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 30. Juni 2015 (20 K 385/13) rechtskräftig festgestellt wurde. Die streitgegenständlichen weiteren Unfallfolgen „depressive Anpassungsstörung“ und „Burnout-Syndrom“ sind nach den obigen Ausführungen nicht als weitere Dienstunfallfolgen anzuerkennen und daher bei der Bewertung, ob ein Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 25 vom Hundert vorliegt, nicht einzubeziehen.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

XXX